OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607084/2/MZ

Datum:
Linz, 5. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30.09.2024, GZ: 0132384/2022 AS/VS, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30.09.2024, GZ: 0132384/2022 AS/VS, wurde die beschwerdeführende Partei als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma Da B__ mit Sitz in D-Strasse, und sohin als nach § 9 Abs 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher, gemäß § 103 Abs 2 KFG belangt, da die Firma als Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, der Aufforderung der belangten Behörde zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers am 23.02.2022 um 11:12 Uhr nicht nachgekommen und auch keine auskunftspflichtige Person benannt worden sei.
Demgemäß wurde über die beschwerdeführende Partei gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro, EFS 25 Stunden, verhängt, wobei die lange Verfahrensdauer und die Unbescholtenheit der beschwerdeführenden Partei strafmildernd gewertet wurde.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die beschwerdeführende Partei rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Schriftsatz bringt die beschwerdeführende Partei auf das Wesentliche verkürzt vor, man sei der Auskunftspflicht nachgekommen und sei nach Jahren eine derart hohe Geldstrafe unangemessen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG verzichtet werden.

c.1) Feststellungen:

Die beschwerdeführende Partei ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma Da B__ mit Sitz in D-Strasse. Mit Schreiben vom 28.06.2022, zugestellt am 30.06.2022, wurde die genannte Firma als Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen aaa gemäß § 103 Abs 2 KFG vom Bürgermeister der Stadt

Linz aufgefordert, binnen zwei Wochen Auskunft darüber zu erteilen, wer das Fahrzeug am 23.02.2022 um 11:12 Uhr auf der mautpflichtigen Bundesstraße A7, Abschnitt E-Strasse, Fahrtrichtung: Knoten Linz, km 7,999, gelenkt hat, bzw eine Person zu benennen, die diese Auskunft erteilen kann.
Mit E-Mail vom 06.07.2022 teilte die Firma mit, dass das in Rede stehende Fahrzeug als Zustellfahrzeug benutzt werde, und es deshalb sehr schwierig sei festzustellen, wer an dem Tag das Auto gefahren sei. Mit Eingabe vom 08.07.2022 wurde mitgeteilt, dass leider nicht feststellbar sei, welcher Mitarbeiter das Auto zum angefragten Zeitpunkt gelenkt habe.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Verwaltungsakt, beweiswürdigende Überlegungen vermögen sohin zu entfallen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl 1967/267 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

" § 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
(1) [...]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen.
(1) Wer diesem Bundesgesetz ... zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer

österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar. …“

b) Die beschwerdeführende Partei hat auf die Lenkeranfrage der belangten Behörde, welche ihr nachweislich zugestellt wurde, lediglich mitgeteilt, den Lenker nicht feststellen zu können. Nach der diesbezüglich eindeutigen und ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht vor, wenn der Zulassungsbesitzer lediglich angibt, dass er den Lenker nicht benennen könne, weil das Fahrzeug von verschiedenen Personen benutzt werde (statt vieler VwGH 17.03.1982, 81/03/0021) bzw er nicht konkret eine Person, die gelenkt hat bzw die Auskunft erteilen kann, benennt. Insofern die beschwerdeführende Partei angibt, den Lenker nicht ermittelt haben zu können, ist sie darauf hinzuweisen, dass sie aufgrund des § 103 Abs 2 vorletzter Satz KFG in diesem Fall verpflichtet wäre, entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Der objektive Tatbestand der Verletzung der Auskunftspflicht ist damit als erfüllt anzusehen, im Hinblick auf die subjektive Tatseite reicht es aus, auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG hinzuweisen.

c) Im Hinblick auf die Höhe der verhängten Strafe ist anzumerken, dass die belangte Behörde lediglich 4 % des Strafrahmens ausgeschöpft, und die lange Verfahrensdauer sowie die Unbescholtenheit der beschwerdeführenden Partei als strafmildernd berücksichtigt hat. Eine weitere Reduktion der Strafe erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schon deshalb als nicht möglich, als es der beschwerdeführenden Partei an der Tateinsicht mangelt.

d) Der Kostenausspruch ist in § 52 Abs 2 VwGVG begründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, und sohin eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer